

AMTSBLATT

für den Landkreis Harburg

30. Jahrgang Ausgegeben in Winsen (Luhe) am 18. Oktober 2001 Nr. 42

Bekanntm. vom	Inhalt	Seite
04.10.2001	Landkreis Harburg Sitzübergang im Kreistag Wahlperiode 2001 – 2006	1003
20.09.2001	Gemeinde Asendorf Bebauungsplan mit Örtlicher Bauvorschrift „Mühlenberg – Süd“	1004
07.09.2001	Teilungsgenehmigungssatzung „Mühlenberg – Süd“	1005
18.10.2001	Gemeinde Bendestorf Nachtragshaushaltssatzung 2001	
01.10.2001	Gemeinde Garlstorf Hauptsatzung	1008
01.10.2001	Aufwandsentschädigungssatzung	1012
25.09.2001	Samtgemeinde Tostedt Satzung Über die Abwälzung der Abwasserabgabe	1014
25.09.2001	Büchereibenutzungs- und -gebührensatzung	1017
25.09.2001	Benutzungs- und Gebührensatzung für die Sportanlagen	1022
26.09.2001	Gemeinde Tostedt Hundesteuersatzung	1030
26.09.2001	Marktgebührensatzung	1036
26.09.2001	Vergnügungssteuersatzung	1040
27.09.2001	Gemeinde Neu Wulmstorf 2. Änderungssatzung zur Bädersatzung	1043

Bekanntmachung

Sitzübergang im Kreistag des Landkreises Harburg
Wahlperiode **2001 - 2006**

Herr Dr. von Rohr, durch Personenwahl auf dem Wahlvorschlag der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (SPD) im Wahlbereich 8 (Buchholz-Nordwest) zum Abgeordneten des Kreistages des Landkreises Harburg gewählt, hat auf diese Mitgliedschaft verzichtet.

Gemäß § 44 Abs. 6 Satz 2 Niedersächsisches Kommunalwahlgesetz in der Fassung vom 20. Februar 2001 (Nds. GVBl. S. 83) habe ich festgestellt, daß der freigewordene Sitz im Kreistag des Landkreises Harburg auf

Frau Rita Strauch, **21244** Buchholz i. d. N., Uhlengrund 21,
(Ild. Nr. 2 des Wahlvorschlags der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (SPD) im
Wahlbereich 8 (Buchholz-Nordwest)

übergegangen ist; Frau Strauch hat die Wahl angenommen.

Winsen (Luhe), den 4. Oktober 2001
15- 063-37/2001

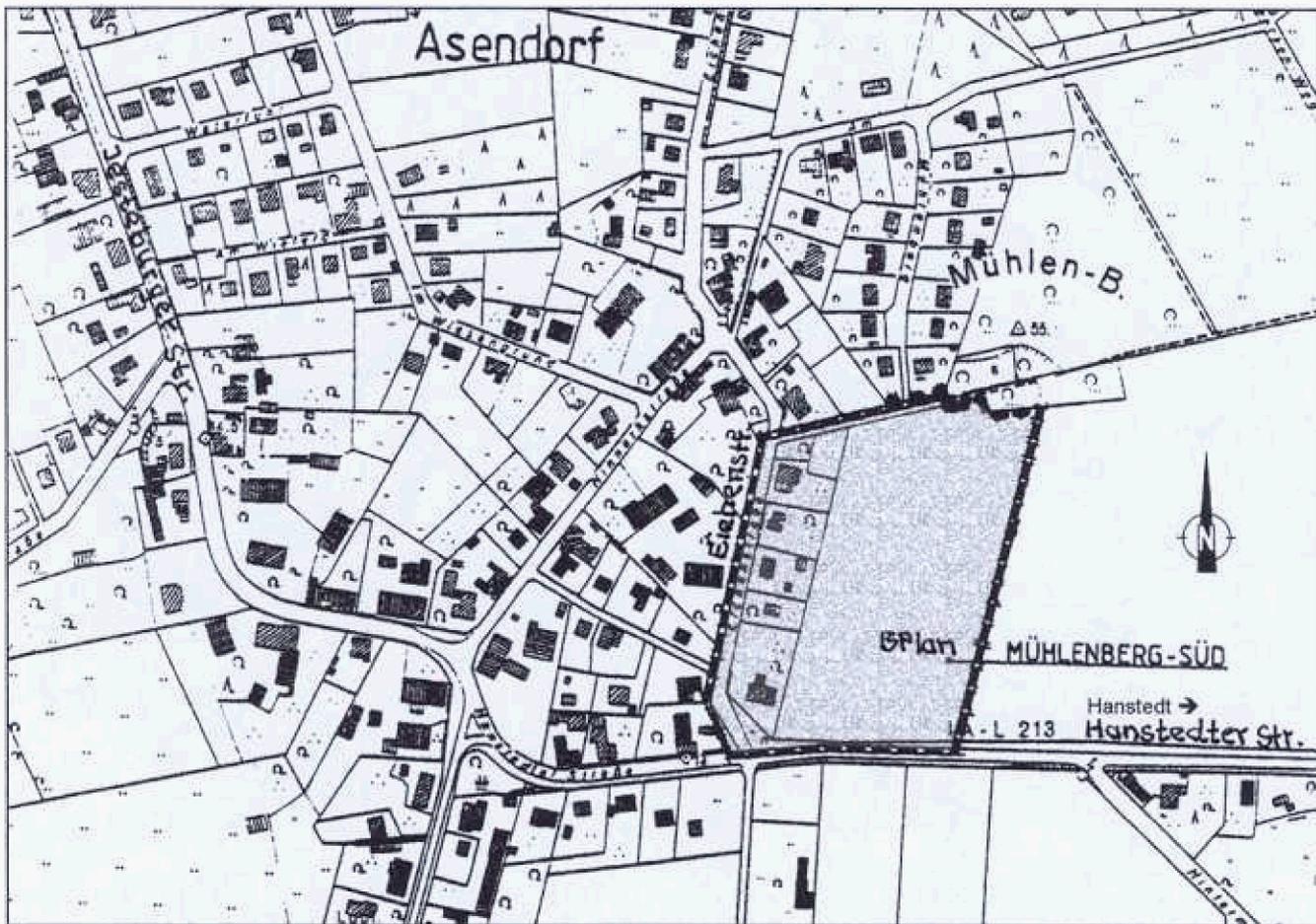
Der Kreiswahlleiter


(Hesemann)

BEKANNTMACHUNG

**AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES MIT ÖRTLICHEN BAUVORSCHRIFTEN
"MÜHLENBERG - SÜD"
- Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gem. § 10 Abs. 3 BauGB -**

Der Gemeinderat Asendorf hat am 07. 09. 2001 den Bebauungsplan "Mühlenberg-Süd" mit örtlichen Bauvorschriften als Satzung beschlossen. Das Plangebiet liegt am östlichen Ortsausgang in Richtung Hanstedt und umfaßt die Eichenstraße mit der östlich angrenzenden Bebauung und einen Teil des anschließenden Ackerlandes zwischen der Hanstedter Straße (Landesstraße 213) und der Bebauung am Mühlenberg; es aus dem nachstehenden Übersichtsplan zu ersehen.



M = ca. 1 : 5.000

Mit der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Harburg tritt dieser Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften in Kraft. Der Plan und die Begründung sowie das Baugesetzbuch (BauGB) können während der Öffnungszeiten (Mo. 16.00 - 18.00 Uhr) oder nach Terminvereinbarung bei der Gemeindeverwaltung Asendorf, Schützenstr. 11, eingesehen werden.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres geltend gemacht wird. Mängel der Abwägung sind dann unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren geltend gemacht werden. Die Laufzeit der Fristen beginnt mit dieser Bekanntmachung. Die Verletzung oder der Mangel ist schriftlich gegenüber der Gemeinde Asendorf geltend zu machen, wobei der Sachverhalt zur Begründung darzulegen ist.

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Diese Vorschriften regeln die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für möglicherweise eingetretene Vermögensnachteile §§ 39 bis 42 BauGB sowie das Erlöschen dieser Entschädigungsansprüche.

(Maus)



Gemeinde Asendorf
Landkreis Harburg



SATZUNG
ÜBER DIE GENEHMIGUNGSPFLICHT VON GRUNDSTÜCKSTEILUNGEN
IM GELTUNGSBEREICH DES BEBAUUNGSPLANES "MÜHLENBERG-SÜD"
DER GEMEINDE ASENDORF
(Teilungsgenehmigungs-Satzung "Mühlenberg-Süd")

Aufgrund der §§ 6 und 40 Abs. 1 Nr. 4 der Nieders. Gemeindeordnung und des § 19 Abs. 1. Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB) hat der Gemeinderat Asendorf in seiner Sitzung am 07. 09. 2001 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Teilungsgenehmigung

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes "Mühlenberg-Süd" bedarf die Teilung von Grundstücken zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung der Gemeinde Asendorf.

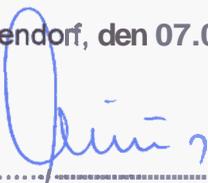
Für die Teilungsgenehmigung ist eine Verwaltungsgebühr zu entrichten, deren Höhe sich nach der Verwaltungskosten-Satzung bestimmt.

§ 2
Inkrafttreten

Diese Satzung wird mit der Bekanntmachung des Beschlusses des Bebauungsplanes "Mühlenberg-Süd" durch den Gemeinderat gem. § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekanntgemacht. Sie tritt mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Harburg in Kraft.

Asendorf, den 07.09.2001.




.....
(Muus)
Bürgermeister

Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Bendestorf für das Haushaltsjahr 2001

Auf Grund des § 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Bendestorf in der Sitzung am **25.09.2001** folgende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2001 beschlossen:

6 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

erhöht (+)	vermindert (-)	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich der Nachträge	
um	um	gegenüber bisher	nummehr festgesetzt auf

1. im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	443.900 DM	115.800 DM	3.965.100 DM	4.293.200 DM
die Ausgaben	508.900 DM	180.800 DM	3.965.100 DM	4.293.200 DM
2. im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	527.700 DM	268.500 DM	295.800 DM	555.000 DM
die Ausgaben	360.000 DM	100.800 DM	295.800 DM	555.000 DM

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

Kassenkredite werden nicht veranschlagt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

Über- und außerplanmäßige Ausgaben bis zu einer Höhe von 1.000 DM je Haushaltsstelle sind unerheblich im Sinne des § 89 NGO.

Bendestorf, den 25.09.2001


(Wegener)
Bürgermeister




(Pflughoff)
Gemeindedirektor

Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2001 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO

vom 23.10.2001 bis 06.11.2001

zur Einsichtnahme bei der Gemeindeverwaltung Bendestorf an den folgenden Tagen öffentlich aus:

**dienstags, donnerstags und freitags
dienstags zusätzlich**

**von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr
von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr**

Bendestorf, den 18.10.2001

Gemeindedirektor

Aufgrund der §§ 6 und 7 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) i.d.F. vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.06.2001 (Nds. GVBl. S. 348), hat der Rat der Gemeinde Garlstorf in seiner Sitzung vom 01.10.2001 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Name, Sitz, Mitgliedsgemeinden

- (1) Die Gemeinde führt den Namen "Gemeinde Garlstorf".
- (2) Die Gemeinde gehört der Samtgemeinde Salzhausen an.

§ 2

Hoheitszeichen, Dienstsiegel

- (1) Das Dienstsiegel enthält die Umschrift "Gemeinde Garlstorf, Landkreis Harburg".

§ 3

Wertgrenzen für Ratsaufgaben

- (1) Über Rechtsgeschäftenach § 40 Abs. 1 Nr. 11 NGO beschließt der Rat, wenn der Vermögenswert 1.000,-- Euro übersteigt.
- (2) Über Verträge der Gemeinde mit Ratsmitgliedern, beschließt der Rat, wenn es sich nicht um Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, deren Vermögenswert 500,-- Euro nicht übersteigt.

§ 4

Vertreter des Bürgermeisters

- (1) Der Rat wählt aus der Mitte der Beigeordneten zwei stellvertretende Bürgermeister, die den Bürgermeister als Ratsvorsitzenden, bei der Leitung der Sitzungen des Verwaltungsausschusses und bei der repräsentativen Vertretung der Gemeinde vertreten. Dabei wird der Bürgermeister durch den ersten stellvertretenden Bürgermeister, bei dessen Verhinderung durch den zweiten stellvertretenden Bürgermeister vertreten.
- (2) Mit der allgemeinen Vertretung des Bürgermeisters beauftragt der Rat auf Vorschlag des Bürgermeisters den ersten oder zweiten stellvertretenden Bürgermeister.

§ 5 Einwohnerversammlungen

- (1) Der Bürgermeister unterrichtet die Einwohner über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde.
- (2) Der Bürgermeister unterrichtet die Einwohner in Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebietes rechtzeitig und umfassend über die Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen bei wichtigen Planungen und Vorhaben der Gemeinde. Dabei haben die Einwohner Gelegenheit zu Fragen und zur Meinungsäußerung und Anspruch auf Erörterung. Weitergehende Vorschriften über förmliche Beteiligungs- und Anhörungsverfahren bleiben unberührt.

§ 6 Anregungen und Beschwerden an den Rat

- (1) Jede Person hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Rat zu wenden. Der Bürgermeister leitet an den Rat gerichtete Eingaben sowohl an diesen als auch an die sonst zuständige Stelle weiter. Der Rat kann die Erledigung dem Verwaltungsausschuß übertragen. Der Bürgermeister unterrichtet den Antragsteller über die **Art** der Erledigung.
- (2) Nicht ausdrücklich an den Rat gerichtete Anregungen oder Beschwerden erledigt die zuständige Stelle. Der Bürgermeister entscheidet über die Unterrichtung des Rates.

§ 7 Bekanntmachungen

- (1) Satzungen und Verordnungen werden im "Amtsblatt für den Landkreis Harburg" veröffentlicht.
Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung oder Verordnung, so kann die Bekanntmachung dieser Teile nach Satz 1 dadurch ersetzt werden, daß sie im Dienstgebäude der Gemeinde Garlstorf während der Dienststunden zur Einsicht ausgelegt werden. In der Satzung oder Verordnung wird der Inhalt dieser Bestandteile grob umschrieben. Bei Veröffentlichung der Satzung oder Verordnung wird auf die Ersatzbekanntmachung mit Ort, Zeitpunkt und Dauer hingewiesen, für die Dauer der Auslegung gilt die Regelung über die Aushangfrist (Absatz 3) entsprechend.
- (2) Sonstige Bekanntmachungen werden durch Aushang im Bekanntmachungskasten der Gemeinde (Zur Osterheide 1, Garlstorf) vorgenommen.

(3) Die Dauer des Aushanges beträgt zwei Wochen, sofern nicht gesetzlich andere Fristen vorgeschrieben sind.
Jede Bekanntmachung ist vor der Veröffentlichung mit einem Vermerk über Beginn und Ende des Aushangs zu versehen.

(4) Bekanntmachungen im Wege der Amtshilfe werden nach Absatz 2 vorgenommen.

§ 8

Funktionsbezeichnungen in weiblicher Form

Funktionsbezeichnungen, die in dieser Hauptsatzung oder in sonstigen Bekanntmachungen oder Veröffentlichungen der Gemeinde in männlicher Form bezeichnet sind werden im amtlichen Sprachgebrauch in der jeweils zutreffenden weiblichen oder männlichen Sprachform verwendet.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt ~~am~~ 01.01.2002 in Kraft. Gleichzeitig wird die Hauptsatzung vom 05.03.1997 aufgehoben.

Garlstorf, den 01.10.2001



H. H. Putensen
(Putensen)
Bürgermeister

Genehmigung

Die
Hauptsatzung
der Gemeinde Garlstorf
vom 01.10.2001

wird gemäß § 7 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO)
aufsichtsbehördlich genehmigt.

Winsen/Luhe, den 15.10.2001
15-021-03/11



LANDKREIS HARBURG
Der Oberkreisdirektor
Im Auftrag


Gardewischke

Satzung

über Aufwands-, Verdienstaussfall- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen in der Gemeinde Garlstorf (**Aufwandsentschädigungssatzung**)

Aufgrund der §§ 6, 29, 39, 40 und 51 Abs. 6 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.06.2001 (Nds. GVBl. S. 348), hat der Rat der Gemeinde Garlstorf in seiner Sitzung am 01.10.2001 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Tätigkeit als Ratsmitglied und sonstige ehrenamtliche Tätigkeit für die Gemeinde wird grundsätzlich unentgeltlich geleistet.

Anspruch auf Erstattung von Verdienstaussfall und Auslagen einschließlich der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung sowie auf Zahlung eines Pauschalstundensatzes besteht im Rahmen der Höchstsätze nach dieser Satzung. Aufwandsentschädigungen sowie Fahr- und Reisekosten für Ratsmitglieder und sonstige ehrenamtlich tätige Personen werden nur im Rahmen dieser Satzung gezahlt.

- (2) Eine monatliche Aufwandsentschädigung wird jeweils für einen vollen Monat gezahlt, auch dann, wenn der Empfänger das Amt nur für einen Teil des Monats innehat. Die Abrechnung der Aufwandsentschädigung erfolgt quartalsweise, sie wird in der Mitte des jeweiligen Quartals an den Empfänger überwiesen. Führt der Empfänger der Aufwandsentschädigung seine Dienste ununterbrochen - den Erholungsurlaub nicht eingerechnet - länger als drei Monate nicht, entfällt die Aufwandsentschädigung für die über Monate hinausgehende Zeit. Vom gleichen Zeitpunkt erhält der die Geschäfte führende Vertreter die Aufwandsentschädigung des Vertretenen. Ruht das Mandat, wird keine Aufwandsentschädigung gezahlt.

§ 2

Aufwandsentschädigung für Ratsmitglieder

- (1) Die Ratsmitglieder erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 15,-- Euro. Bei Ratsmitgliedern, denen infolge ihrer Mandatstätigkeit Aufwendungen für eine Kinderbetreuung entstehen, erhöht sich dieser Betrag um 5,-- Euro monatlich.
- (2) Die Aufwandsentschädigung umfasst den Ersatz der notwendigen Auslagen mit Ausnahme der Fahrkosten nach § 5 dieser Satzung, unbeschadet der Regelung über Reisekosten in § 8.

§ 3

Zusätzliche Aufwandsentschädigung für Ratsmitglieder mit besonderen Funktionen

- (1) Neben den Beträgen aus § 2 dieser Satzung werden monatlich folgende zusätzliche Aufwandsentschädigungen gezahlt:

a) an den Bürgermeister	360,-- Euro,
b) an den 1. stellv. Bürgermeister	23,-- Euro,
c) an den 2. stellv. Bürgermeister	15,-- Euro.

- (2) Vereinigt ein Ratsmitglied mehrere der in Abs. 1 genannten Funktionen auf sich, so erhält es von den zusätzlichen Aufwandsentschädigungen nur die jeweils höchste.

§ 4

Sitzungsgeld für sonstige Mitglieder in Ratsausschüssen

Nicht dem Rat angehörende Mitglieder von Ratsausschüssen erhalten eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld von 8,-- Euro. Bei Mitgliedern, denen infolge ihrer Mandatstätigkeit Aufwendungen für eine Kinderbetreuung entstehen, erhöht sich dieser Betrag um 5,-- Euro. Mit dem Sitzungsgeld sind alle Auslagen mit Ausnahme der Fahrkosten nach § 5 abgegolten.

§ 5
Fahrkosten

- 1013 -

Für Fahrten innerhalb der Gemeinde werden als monatliche Durchschnittsätze gezahlt:
An den Bürgermeister

40,--Euro.

§ 6
Verdienstaussfall und Pauschalstundensatz

- (1) Anspruch auf Ersatz des Verdienstaussfalls und Zahlung eines Pauschalstundensatzes haben:
- a) ehrenamtlich tätige Personen und Ehrenbeamte, soweit sie jeweils keine Aufwandsentschädigungen erhalten,
 - b) Ratsmitglieder neben ihrer Aufwandsentschädigung.
- (2) Der Ersatz für den Verdienstaussfall wird auf höchstens 15,-- Euro je Stunde begrenzt.
- (3) Unselbständig Tätigen wird der entstandene und nachgewiesene Verdienstaussfall bis zu dem in Abs. 2 genannten Höchstbetrag ersetzt. Selbständig Tätigen wird eine Verdienstaussfallpauschale je Stunde gewährt, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festzusetzen ist. Im Einzelfall kann der Nachweis durch die ausdrückliche Versicherung erbracht werden, daß der Verdienstaussfall in der geltend gemachten Höhe tatsächlich infolge der Inanspruchnahme eingetreten ist. In Zweifelsfällen entscheidet der Rat.
- (4) Ratsmitglieder, die keine Ansprüche nach Absatz 3 geltend machen können, denen aber im beruflichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten einen Pauschalsatz in Höhe von 13,-- Euro.
- (5) Wer ausschließlich einen Haushalt führt und keinen Verdienstaussfall geltend machen kann, hat Anspruch auf Zahlung eines Pauschalstundensatzes in Höhe des durchschnittlich gezahlten Ersatzes des Verdienstaussfalls. Dieser ist im Einzelfall zu ermitteln.

§ 7
Auslagen

- (1) Für die Gemeinde ehrenamtlich tätige Personen haben Anspruch auf Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen einschließlich der Aufwendungen für die Kinderbetreuung, soweit dies durch das Gesetz oder diese Satzung nicht ausgeschlossen ist.
- (2) Die Erstattung von Auslagen wird auf höchstens 25,-- Euro im Monat begrenzt.

§ 8
Reisekosten

Für von der Gemeinde angeordnete Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen Reisekostenvergütung nach dem Bundesreisekostengesetz. Sitzungsgelder oder Auslagenentschädigungen werden daneben nicht gezahlt.

§ 9
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über Aufwands-, Verdienstaussfall- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen vom 25.02.1998 außer Kraft.

21376 Garlstorf, den 01.10.2001



H. H. Pülken
(Bürgermeister)

Satzung über die Abwälzung der Abwasserabgabe der Samtgemeinde Tostedt

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) und der §§ 5 Abs. 1 und 6 Abs. 2 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (Nds. AGAbwAG) in Verbindung mit § 149 Abs. 1 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG), sowie der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalgesetzes (NKAG), in den zur Zeit gültigen Fassungen, hat der Rat der Samtgemeinde Tostedt in seiner Sitzung am 25. September 2001 folgende Satzung beschlossen:

Gegenstand der Abgabe

- (1) Die Samtgemeinde Tostedt wälzt die Abwasserabgabe, die sie
 - a) für Einleiter, die weniger als 8 cbm je Tag Schmutzwasser aus Haushaltung oder ähnliches Schmutzwasser unmittelbar in ein Gewässer oder in den Untergrund einleiten (Kleineinleitungen),
 - b) für alle übrigen Einleiter, deren Schmutzwasser sie nach dem Niedersächsischen Wassergesetz zu beseitigen hat (Direkteinleitungen) an das Land Niedersachsen zu entrichten hat, ab. Hierzu erhebt sie nach Maßgabe dieser Satzung eine Abgabe.
- (2) Die Einleitung ist abgabefrei, wenn Abwasser einer öffentlichen **Abwasserbehandlungsanlage** zugeführt wird oder in einer Abwasserbehandlungsanlage behandelt wird, die mindestens den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht und deren ordnungsgemäße Schlamm-beseitigung sichergestellt ist.

Abgabepflicht

- (1) Bei Direkteinleitungen ist abgabepflichtig, wer im Festsetzungsbescheid der Wasserbehörde als Einleiter bezeichnet ist.
- (2) Bei Kleineinleitung ist abgabepflichtig, wer zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Abgabebescheides Schuldner der Grundsteuer für das Grundstück ist, dessen Schmutzwasser eingeleitet wird.
Ist das Grundstück von der Grundsteuer befreit, ist abgabepflichtig, wer ohne diese Befreiung Schuldner der Grundsteuer wäre.

Entstehung und Beendigung der Abgabepflicht

- (1) Für Direkteinleitungen besteht die Abgabepflicht, wenn und solange sie nach dem Festsetzungsbescheid der Wasserbehörde gegeben ist.
- (2) Bei Kleininleitungen entsteht die Abgabepflicht für vorhandene Einleitungen jeweils zu Beginn eines jeden Kalenderjahres (Veranlagungsjahres), sonst mit dem Ersten des Monats, der auf den Beginn der Einleitung folgt.

Die Abgabepflicht erlischt mit dem Letzten des Monats, in dem die Einleitung durch Anschluss an die öffentliche Kanalisation entfällt oder der Abgabepflichtige den anderweitigen Wegfall der Samtgemeinde schriftlich anzeigt.

Abgabemaßstab und Abgabensatz für Direkteinleitungen

Abgabemaßstab und Abgabensatz ergeben sich aus dem jeweiligen Festsetzungsbescheid der Wasserbehörde.

Abgabemaßstab und Abgabensatz für Kleininleitungen

- (1) Die Abgabe wird nach der Zahl der am 30. Juni des Veranlagungsjahres auf dem Grundstück mit Hauptwohnung behördlich gemeldeten Einwohner berechnet.
- (2) Die Abgabe beträgt je Einwohner:

ab 01. Januar 2002

17,90 Euro

im Jahr.

Heranziehung und Fälligkeit

- (1) Die Heranziehung erfolgt durch schriftlichen Bescheid.
- (2) Die Abgabe wird am 10. April für das vorangegangene Kalenderjahr, frühestens aber 1 Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides, fällig.

Pflichten des Abgabepflichtigen

Der Abgabepflichtige hat die für die Prüfung und Berechnung der Abgabeansprüche erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

Ordnungswidrigkeit

Zuwiderhandlungen gegen § 7 gelten als Ordnungswidrigkeiten im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes.

Anwendung des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes

Auf die Abgabe sind die Bestimmungen des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der jeweils geltenden Fassung entsprechend anzuwenden, soweit nicht die Satzung besondere Vorschriften enthält.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 01. Januar 2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Samtgemeinde Tostedt über die Abwälzung der Abwasserabgabe vom 14. September 1992 mit der Änderungssatzung vom 15.11.1994 außer Kraft.

Tostedt, den 25. September 2001


Gelkers

Samtgemeindebürgermeister



Satzung
über die Benutzung der Bücherei der Samtgemeinde Tostedt
und über die Erhebung von Gebühren
(Büchereibenutzungs- und -gebührensatzung)

Aufgrund der §§ 6, 8, 40, 72 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 12.03.1999 (Nds. GVBl. S. 74) und der §§ 1, 2, 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 11.02.1992 (Nds. GVBl. S. 29), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.07.1997 (Nds. GVBl. S. 374); hat der Rat der Samtgemeinde Tostedt in seiner Sitzung am 25. September 2001 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Samtgemeindebücherei ist eine öffentliche Einrichtung der Samtgemeinde Tostedt. Sie dient der allgemeinen Bildung und Information sowie der Freizeitgestaltung.
- (2) Jedermann ist berechtigt, die Bücherei im Rahmen dieser Satzung auf öffentlich-rechtlicher Grundlage zu benutzen.

Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten der Bücherei werden durch Aushang bekannt gemacht.

Anmeldung

- (1) Die Benutzerin/Der Benutzer meldet sich persönlich unter Vorlage eines gültigen Personalausweises oder eines gleichgestellten Ausweisdokumentes an und erhält einen Leseausweis.

Die personenbezogenen Daten werden unter Beachtung der geltenden Datenschutzbestimmungen gespeichert.

Die Benutzerin/Der Benutzer bestätigt mit ihrer/seiner Unterschrift, die Satzung zur Kenntnis genommen zu haben.

- (2) Minderjährige können selbst Benutzer werden, wenn sie das 7. Lebensjahr vollendet haben. Für die Anmeldung ist das schriftliche Einverständnis eines gesetzlichen Vertreters erforderlich. Die gesetzliche Vertreterin bzw. der gesetzliche Vertreter verpflichtet sich gleichzeitig zur Haftung im Schadensfall und zur Begleichung anfallender Entgelte und Gebühren.
- (3) Die Benutzerinnen/Benutzer sind verpflichtet, der Bücherei Änderungen des Namens oder der Anschrift unverzüglich mitzuteilen.

§ 4

Ausleihe, Leihfrist, Gebühren

- (1) Gegen Vorlage des Leseausweises können die Medien der Bücherei für die festgesetzte Leihfrist ausgeliehen werden.
In besonderen Fällen kann die Ausleihanzahl begrenzt werden.
- (2) Die Leihfrist beträgt für

Bücher	3 Wochen
Zeitschriften	1 Woche

In besonderen Fällen kann die Leihfrist verkürzt werden.

- (3) Die Leihfrist kann vor ihrem Ablauf auf Antrag und unter Vorlage der Medien verlängert werden, wenn keine Vorbestellung vorliegt. Telefonische Verlängerungen sind nur im Ausnahmefall möglich.
Nicht verlängert wird die Leihfrist für Zeitschriften.

§ 5

Auswärtiger Leihverkehr

Im Bestand der Bücherei nicht vorhandene Bücher können über die Fernleihe aus anderen Bibliotheken beschafft werden. Es gelten hierfür die Benutzungsbestimmungen der entsendenden Bibliothek. Bearbeitungs- und Portokosten werden gemäß § 11 erhoben.

§ 6

Verspätete Rückgabe, Einziehung

Bei Überschreitung der Leihfrist ist eine Säumnisgebühr gemäß § 11 zu entrichten. Bei schriftlicher Mahnung sind zusätzlich die Portokosten zu erstatten.

Behandlung der Medien, Haftung

- (1) Bücher und andere Medien sind sorgfältig zu behandeln. Für Beschädigung und Verlust ist die Benutzerin/der Benutzer schadensersatzpflichtig.
- (2) Vor jeder Ausleihe sind die Medien von der Benutzerin/vom Benutzer auf offensichtliche Mängel hin zu überprüfen. Bei entliehenen Medien haftet der/die Benutzer/in, auch wenn ihn/sie kein Verschulden trifft.
- (3) Verlust oder Beschädigung der Medien sind der Bücherei anzuzeigen. Es ist untersagt, Beschädigungen selbst zu beheben oder beheben zu lassen.

§ 8

Schadensersatz

- (1) Die *Art* und Höhe der Ersatzleistung bestimmt die Bücherei nach pflichtgemäßem Ermessen.
- (2) Der Schadensersatz bemisst sich bei Beschädigung nach den Kosten der Wiederherstellung, bei Verlust nach dem Wiederbeschaffungswert. Für die Einarbeitung eines Ersatzexemplars wird eine Gebühr nach § 11 erhoben.

§ 9

Verhalten in der Bücherei, Hausrecht

- (1) Jede Benutzerin/Jeder Benutzer hat sich so zu verhalten, dass andere nicht gestört oder in der Benutzung der Bücherei beeinträchtigt werden.
- (2) Für verlorengegangene, beschädigte oder gestohlene Gegenstände der Benutzerinnen und Benutzer übernimmt die Bücherei keine Haftung.
- (3) Essen und Trinken sowie Rauchen sind in der Bücherei nicht gestattet.

Ausschluss von der Benutzung

Benutzerinnen und Benutzer, die gegen diese Büchereisatzung schwerwiegend oder wiederholt verstoßen, können für dauernd oder begrenzte Zeit von der Benutzung der Bücherei ausgeschlossen werden.

§ 11

Gebühren

(1) Für die Benutzung der Bücherei werden folgende Gebühren erhoben:

1	Säumnisgebühr für das Überschreiten der Leihfrist pro Medieneinheit pro Woche	0,50 Euro
2.	Kostenersatzpauschale bei kleineren Schäden an Büchern	3,00 Euro
3.	Einarbeitung eines Ersatzexemplars für ein beschädigtes oder in Verlust geratenes Medium	2,00 Euro
4.	Bearbeitungs- und Portogebühr je Fernleihschein.	3,00 Euro
	Darüber hinaus sind Kosten, die von der auswärtigen Bibliothek in Rechnung gestellt werden, von der Benutzerin/dem Benutzer zu tragen.	
5.	Kopien aus Büchern und Zeitschriften	
	DIN A 4	0,20 Euro
	DIN A 3	0,50 Euro

(2) Es entstehen und sind gleichzeitig fällig:

1. die Säumnisgebühr sofort nach Ablauf der Ausleihfrist
2. die Kostenersatzpauschale bei kleineren Schäden an Büchern sofort nach Ablauf der Ausleihfrist
3. die Einarbeitung eines Ersatzexemplars für ein beschädigtes oder in Verlust geratenes Medium sofort nach Ablauf der Ausleihfrist
4. die Fernleihgebühr mit der Bereitstellung des Mediums
5. die Kopien aus Büchern und Zeitschriften sofort bei Anforderung

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner/in ist der/die Inhaber des Benutzerausweises, bei nicht voll Geschäftsfähigen der/die gesetzliche Vertreter/in.

Verwaltungszwangsverfahren

Rückständige Gebühren, Kosten, Auslagen sowie zurückbehaltene Bücher werden im Verwaltungszwangsverfahren nach Maßgabe der hierfür geltenden Bestimmungen eingezogen.

§ 14

Inkrafttreten

Die Büchereisatzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2002 in Kraft.

Tostedt, den 25. September 2001



Oelkers

Samtgemeindegemeindevorstand



Benutzungs- und Gebührensatzung für die Sportanlagen der Samtgemeinde Tostedt

Aufgrund der §§ 6, 8 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung und §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in den zur Zeit gültigen Fassungen hat der Rat der Samtgemeinde Tostedt in seiner Sitzung am 25. September 2001 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Sportanlagen (Turnhallen und Sportplätze einschließlich dazugehörige Nebenanlagen) der Samtgemeinde Tostedt werden im Rahmen dieser Benutzungs- und Gebührensatzung den Schulen und allen sporttreibenden Vereinen aus der Samtgemeinde Tostedt, die direkt oder über Fachverbände dem Landessportbund angeschlossen sind, zur Durchführung ihres Sportbetriebes zur Verfügung gestellt.
- (2) Daneben kann die Samtgemeinde Tostedt die Benutzung ihrer Sportanlagen auch anderen Vereinigungen zur Durchführung von Übungen oder Veranstaltungen gestatten.
- (3) Eine Genehmigung zur gewerblichen Benutzung der Sportanlagen ist nur ausnahmsweise zulässig, wenn dadurch sportliche Belange nicht beeinträchtigt werden. In begründeten Einzelfällen kann die Samtgemeinde Tostedt das Verkaufen von Getränken und Speisen sowie das Aufstellen und Anbringen von Werbeflächen genehmigen.

§ 2

Benutzungsgenehmigungen

- (1) Die Benutzung der Sportanlagen ist nur mit Genehmigung der Samtgemeinde Tostedt zulässig. Die Zustimmung ist schriftlich zu beantragen. Die Benutzungsgenehmigung kann von Bedingungen abhängig gemacht oder mit Auflagen versehen werden.
- (2) Für Vereine außerhalb der Samtgemeinde Tostedt und andere Vereinigungen ist für die Nutzung der Sportanlagen (Turnhallen und Sportplätze) eine Benutzungsgebühr vom Antragsteller zu entrichten (s. § 10 – Benutzungsgebühren dieser Satzung).
- (3) Die Gebührenschuld entsteht, sobald die Benutzung tatsächlich stattfindet.
- (4) Die Benutzungsgebühr wird binnen einer Woche nach Zugang des Feststellungsbescheides der Samtgemeinde Tostedt an den Gebührenschuldner fällig.

- (5) Die Zuteilung der einzelnen Anlagen an die sporttreibenden Vereine wird durch die Samtgemeinde Tostedt im Benehmen mit den Vereinen vorgenommen. Grundsätzlich stehen die Sportanlagen in den einzelnen Orten den dort ansässigen Vereinen zur Verfügung. Daneben kann die Samtgemeinde Tostedt die Anlagen im Benehmen mit dem ortsansässigen Verein auch anderen Vereinen zur Verfügung stellen.
- (6) Bei der Benutzung der Sporthallen für Festveranstaltungen ist eine Beeinträchtigung der Nutzung durch die sporttreibenden Vereine so weit wie möglich zu vermeiden.
- (7) Die jeweiligen Benutzer haben der Sportabteilung der Samtgemeinde eine verantwortliche Person zu benennen, die während der Benutzung anwesend sein muss. Die Übertragung der eingeräumten Benutzungszeit an andere Personen oder Personengruppen ist unzulässig.

§ 3

Haftung

- (1) Die Sportanlagen einschließlich ihrer Einrichtungen und Geräte werden in dem jeweiligen Zustand *zur* Verfügung gestellt. Eine Garantie für den ordnungsgemäßen Zustand wird von der Samtgemeinde Tostedt nicht übernommen. Der Benutzer verzichtet gegenüber der Samtgemeinde auf Ersatzansprüche für Schäden aller Art, die ihm anlässlich der Benutzung der Anlage entstehen, mit Ausnahme der Schäden, die auf einen nicht verkehrssicheren Zustand der Anlage zurückzuführen sind.
- (2) Der Benutzer haftet für jeglichen Sach- und Personenschaden, der der Samtgemeinde Tostedt oder Dritten aus der Benutzung der Sportanlagen entsteht. Dies gilt auch für von Besuchern angerichtete Schäden. Der Benutzer hat sich gegen Haftpflicht ausreichend zu versichern. Die Samtgemeinde kann vor Erteilung der Benutzungsgenehmigung einen Nachweis über den ausreichenden Versicherungsschutz verlangen.
- (3) Die Samtgemeinde Tostedt haftet auch nicht für abhanden gekommene oder beschädigte Garderobe oder sonstige Gegenstände. Bei unvorhersehbaren Betriebsstörungen und sonstigen, die Benutzung behindernden Ereignissen, kann der Benutzer gegen die Samtgemeinde Tostedt keine Schadensersatzansprüche erheben.
- (4) Zum Schadenersatz ist der Benutzer verpflichtet, dem für die Zeit, in der der Schaden eingetreten ist, die Benutzungserlaubnis erteilt wurde.

§ 4

Aufsicht

- (1) Sofern für die Sportanlagen ein Hausmeister oder Platzwart vorhanden ist, übt dieser die Aufsicht über die ordnungsgemäße Benutzung der Anlagen aus. Seine Anweisungen sind **zu** befolgen.

- (2) Die Nutzung der samtgemeindlichen Sportanlagen ist nur gestattet
- a) durch die Schulen unter verantwortlicher Leitung einer Lehrperson,
 - b) durch die Vereine unter verantwortlicher Leitung einer von dem betreffenden Verein bestimmten volljährigen Aufsichtsperson (Übungsleiter usw.). Diese Aufsichtsperson ist dafür verantwortlich, dass die Sportanlagen ordnungsgemäß benutzt werden. Beschädigungen an den Anlagen oder den dazugehörigen Einrichtungsgegenständen und Geräten hat die Aufsichtsperson unverzüglich dem Hausmeister bzw. Platzwart oder der Sportabteilung der Samtgemeinde zu melden.

§ 5

Ordnung und Sauberkeit

- (1) Die Sportanlagen einschließlich der Einrichtungsgegenstände und Geräte dürfen nur ihrer Zweckbestimmung nach benutzt werden. Sie sind schonend zu behandeln und sauber zu halten.
- (2) Die Vereine haben dafür zu sorgen, dass sich insbesondere auch die Zuschauer an die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung halten.
- (3) Personen, die durch ihr Verhalten die Ordnung oder Sicherheit auf den Sportanlagen oder bei Veranstaltungen stören, sind unverzüglich durch den Verein von der Sportanlage zu verweisen.
- (4) Bei Sportveranstaltungen und Spielen müssen die Vereine einen ausreichenden Ordnungsdienst stellen, der ggf. durch Armbinden kenntlich zu machen ist. Die Namen der Aufsichtspersonen sind der Sportabteilung der Samtgemeinde oder deren Beauftragten auf Verlangen mündlich oder schriftlich bekanntzugeben.

§ 6

Sportgeräte, zusätzliche Anlagen

- (1) Den Vereinen wird generell die Benutzung der samtgemeindeeigenen Sportgeräte, mit Ausnahme der verschlossenen Kleingeräte, gestattet. Verschlossene Kleingeräte können nach Absprache mit dem Hausmeister/Platzwart benutzt werden.
- (2) Mit Zustimmung der Samtgemeinde Tostedt sind die jeweiligen Benutzer berechtigt, zusätzliche Einrichtungen oder Geräte einzubringen, anzubauen oder aufzustellen. Die Kosten hierfür trägt der jeweilige Benutzer. Die Zustimmung kann widerrufen werden. Die Samtgemeinde haftet nicht für abhanden gekommene Einrichtungsgegenstände oder Geräte der Vereine oder Dritter.
- (3) Die Vereine sollen die vereinseigenen Geräte, soweit dies zumutbar ist, auch den Schulen zur Verfügung stellen.

§ 7

Fahrverbote

- (1) Das Befahren der Sportanlagen mit Kraftfahrzeugen, Fuhrwerken, Mopeds und Fahrrädern ist untersagt. Auch das Reiten ist auf den Sportanlagen nicht erlaubt. Es ist verboten, Mopeds und Fahrräder an den Einfriedigungen der Sportanlagen abzustellen. Soweit vorhanden, sind sie in den dafür aufgestellten Ständern abzustellen.
- (2) Lieferfahrzeuge für Kantinen, Notdienstfahrzeuge und Fahrzeuge für die Unterhaltung und den Betrieb der Anlage sind von diesem Verbot ausgenommen.
- (3) Hunde sind an der Leine zu führen.

Sporthallen

§ 8

Besondere Benutzungsregelungen

- (1) Die Sporthallen dürfen nur in Begleitung der verantwortlichen Sportlehrer der Schule oder eines verantwortlichen Übungsleiters (oder anderer verantwortlicher Personen) des Vereins betreten werden. Sofern der Hausmeister die Halle nicht auf- und abschließt, hat hierfür die verantwortliche Person zu sorgen. Sie hat sich vor dem Abschließen davon zu überzeugen, dass sämtliche Anlagen (ausgenommen Heizung) in allen Räumen ausgeschaltet und die Sportgeräte in der Grundstellung gesichert sind.
- (2) Die Aufsichtspersonen müssen in dem ausliegenden Kontrollbuch unter Angabe des Datums die Anfangs- und Schlusszeiten der Benutzung sowie die Anzahl der Teilnehmer und evtl. verursachte oder vor der Übernahme festgestellte Schäden eintragen.
- (3) Sofern den Schulleitern oder Vereinsvorsitzenden für die Sporthallen Schlüssel ausgehändigt werden, haben sie dafür zu sorgen, dass diese nur an die mit der Aufsicht beauftragten Personen ausgehändigt und nur von diesen benutzt werden. Die Personen, denen die Schlüssel ausgehändigt werden, sind der Sportabteilung, der Samtgemeinde und dem Hausmeister mitzuteilen. Die Aushändigung der Schlüssel an Kinder und Jugendliche ist strengstens untersagt. Es ist den Schulleitern und Vereinen verboten, Zweitschlüssel anzufertigen. Über verlorengegangene Schlüssel ist die Sportabteilung der Samtgemeinde umgehend zu unterrichten.
- (4) Das Rauchen in der Sporthalle sowie Mitbringen von Getränken in Flaschen ist nicht gestattet.

99**Betreten der einzelnen Räume**

- (1) Die Zugänge von den Umkleideräumen zu den Duschräumen, zur Halle und die Halle selbst dürfen nur mit Sport- und Turnschuhen betreten werden, die nicht im Freien getragen worden sind und keine Abriebstreifen hinterlassen.
- (2) Zuschauer dürfen sich nur in den für sie vorgesehenen Bereichen aufhalten und die Halle sowie Umkleide- und Duschräume nicht betreten.

§ 10**Benutzungsgebühren**

- (1) Die Benutzung der Sportanlagen (Turnhallen und Sportplätze) ist für Schulen und Vereine innerhalb der Samtgemeinde Tostedt kostenlos.
- (2) Für Vereine außerhalb der Samtgemeinde Tostedt oder andere Vereinigungen gelten folgende Gebührensätze:

a) Amateursportveranstaltungen ohne Eintrittsgeld	5,00 Euro/Std.
b) Amateursportveranstaltungen mit Erhebung von Eintrittsgeld	15,00 Euro/Std.
c) kulturelle Veranstaltungen je Veranstaltung	50,00 Euro
d) Berufssportveranstaltungen und gewerbliche Veranstaltungen je Veranstaltung mindestens	250,00 Euro
- (3) Über eine Befreiung von Gebühren nach Abs. 2 befindet auf Antrag der Samtgemeindeausschuss.

Sportplätze**§ 11****Besondere Benutzungsregelungen**

- (1) Es ist streng untersagt, auf den Sportplätzen - insbesondere auf den Spielfeldern, Laufbahnen und Sprunganlagen - Pfähle, Pflöcke, Rohrstützen und dergleichen einzuschlagen, Löcher und Rillen auszuheben oder Veränderungen an den Anlagen vorzunehmen. Sollten im Ausnahmefall für besondere Veranstaltungen provisorische Vorkehrungen erforderlich sein, so ist vorher die Genehmigung der Sportabteilung der Samtgemeinde einzuholen. Dies gilt auch für das Aufstellen von Zelten, Absperrvorrichtungen usw.

- (2) Das Betreten der Spielfelder, der Laufbahnen und der Sprunggruben ist nur den aktiven Sportlern, Kampfrichtern, Schiedsrichtern und Betreuern und im Bedarfsfalle dem Ordnungsdienst in dem hierfür erforderlichen und üblichen Umfang gestattet. Zuschauer dürfen sich nur außerhalb der Barrieren aufhalten.
- (3) Die Benutzung der Umkleide-, Dusch- und Waschräume in den Umkleidegebäuden ist grundsätzlich neben den Schulen nur den aktiven Sportlern, ihren Betreuern und den Kampf- und Schiedsrichtern sowie dem Platzwart und Vertretern der Samtgemeinde gestattet. Andere Personen, insbesondere Zuschauer, dürfen diese Räume nicht betreten.

Beispielbarkeit des Platzes

- (1) Sofern aufgrund der Wetterlage bereits am Tage vor dem geplanten Spiel ein schlechter Zustand des Platzes am Spieltage zu erwarten ist, entscheidet der Leiter der Sportabteilung oder ein von ihm Beauftragter unter Hinzuziehung des örtlichen Vereins über die Beispielbarkeit des Platzes. Der gastgebende Verein muss den Gastverein und den Schiedsrichter unverzüglich von der Feststellung der Unspielbarkeit des Platzes unterrichten.
- (2) Gerät der Sportplatz durch unvorhergesehene Wetterereignisse am Spieltage in einen schlechten Zustand, so entscheidet der Schiedsrichter unter Beteiligung des örtlichen und des Gastvereins über die Beispielbarkeit des Platzes. Hierbei hat er nicht nur gesundheitliche Gefährdungen für die Sportler, sondern auch evtl. eintretende Beschädigungen der Rasenfläche zu berücksichtigen.
- (3) Ersatzansprüche irgendwelcher Art können aus der Entscheidung über die Unspielbarkeit eines Platzes nicht geltend gemacht werden.

§ 13

Unterhaltung des Sportplatzes und der Gebäude

- (1) Die bauliche Unterhaltung der Sportplatzgebäude, Sportanlagen und gartenbauliche Unterhaltung der Sportflächen trägt die Samtgemeinde. Außerdem wird von der Samtgemeinde die regelmäßige Pflege der Spielflächen sowie Hartplatzpflege durchgeführt.
- (2) Die örtlichen Vereine haben die Kosten der laufenden Unterhaltung, außer die in Abs. aufgeführten Arbeiten, zu tragen.
- (3) Der Platzverein muss die sonstigen Pflegearbeiten und die Vorbereitungen für Spiele durchführen. Dazu gehören das Abkreiden, Aufhängen der Tornetze, Schneeräumung, Unkrautbeseitigung auf den Plattenwegen, Pflege der Nebenanlagen (Grünstreifen, Bankette, Beete usw.).

Zum Abkreiden dürfen nur Kreide oder Sägespäne verwandt werden.

- (4) Die Reinigung der Umkleide-, Dusch- und Waschräume obliegt dem örtlichen Verein. Die Unterhaltung von Clubheimen (auch Unterhaltung der Einrichtungsgegenstände und kleinere bauliche Unterhaltungen) ist Angelegenheit der Vereine.

Trainingsbeleuchtung

Die Trainingsbeleuchtung darf nur von den dazu beauftragten Personen, die vorher in die Handhabung eingewiesen worden sind, bedient werden. Bei Störungen ist sofort der Elektriker hinzuzuziehen, der von der Samtgemeinde mit dem Kundendienst für die Anlage beauftragt worden ist. Es ist strengstens verboten, eigenmächtig Sicherungen zu reparieren oder auszutauschen sowie sonstige Reparaturen an der Anlage durchzuführen (auch nicht von Elektrofachleuten).

§ 15

Erste Hilfe

- (1) Die Benutzer der Sportplätze haben selbst dafür zu sorgen, dass bei Sportverletzungen und Unfällen das für eine erste Hilfe erforderliche Verbands- und Behandlungsmaterial vorhanden ist.
- (2) Bei Großveranstaltungen hat der Veranstalter eine der freiwilligen Hilfsorganisationen (DRK, Arbeiter-Samariterbund, Johanniter-Unfallhilfe, Malteser-Hilfsdienst und andere) rechtzeitig um Einrichtung und Besetzung einer Erste-Hilfe-Station zu ersuchen.

Bewirtschaftung der Kantinen

Über die Bewirtschaftung von Kantinen in Sport- und Clubheimen werden besondere Pachtverträge abgeschlossen.

Ausnahmebestimmungen

Die Samtgemeinde Tostedt kann auf schriftlichen Antrag in begründeten Fällen Ausnahmen von den Vorschriften dieser Benutzungs- und Gebührenordnung zulassen.

Zwangmaßnahmen

- (1) Bei Zuwiderhandlungen gegen die Satzung kann die Samtgemeinde die Genehmigung zur Benutzung der Sportanlagen jederzeit fristlos widerrufen.
- (2) Die ordnungsgemäße Pflege der Sportplätze wird jährlich einmal von einer Kommission, die sich aus Mitgliedern des Jugend-, Kultur- und Sportausschusses und Bediensteten der Verwaltung zusammensetzt, überprüft. Falls dabei festgestellt wird, dass ein Verein seiner Unterhaltungspflicht nicht ordnungsgemäß nachkommt, kann die Unterhaltung der Anlage der Samtgemeinde übertragen werden, die die dafür entstehenden Kosten vom Verein zurückfordert.
- (3) Jeder Benutzer der Sportanlagen ist verpflichtet, Energie, Wasser usw. sparsam zu verbrauchen. Wenn festgestellt wird, dass die Vereine oder Verbände bei Benutzung der Turnhallen Energie, Wasser usw. verschwenden, können sie zur Kostenbeteiligung herangezogen werden. Das gleiche Recht steht den Vereinen, die die Unterhaltung eines Sportplatzestragen müssen, gegenüber anderen Vereinen oder Verbänden, die diesen Platz benutzen, zu.

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Tostedt, den 25. September 2001



Oelkers

Samtgemeindegemeindevorstand



Hundesteuersatzung der Gemeinde Tostedt

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 Abs. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) i.d.F. vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.03.2001 (Nds. GVBl. S. 112) und des § 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i.d.F. vom 11.02.1992 (Nds. GVBl. S. 29), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.07.1997 (Nds. GVBl. S. 374), hat der Rat der Gemeinde Tostedt in seiner Sitzung am 26. September 2001 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Steuergegenstand

Gegenstand der Steuer ist das Halten von mehr als drei Monate alten Hunden im Gemeindegebiet. Wird das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen, so ist davon auszugehen, dass er älter als drei Monate ist.

§ 2

Steuerpflicht, Haftung

- (1) Steuerpflichtig ist, wer einen Hund oder mehrere Hunde in seinem Haushalt, Betrieb, seiner Institution oder Organisation für Zwecke der persönlichen Lebensführung aufgenommen hat. Als Halter/in des Hundes gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn er/sie nicht nachweisen kann, dass der Hund in der Bundesrepublik Deutschland bereits besteuert oder von der Steuer befreit gehalten wird. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.
- (2) Alle nach Abs. 1 aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten. Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.

§ 3

Steuermaßstab und Steuersätze

- (1) Die Steuer wird nach der Anzahl der gehaltenen Hunde bemessen. Sie beträgt jährlich:

a) für den ersten Hund	54,00 Euro
b) für den zweiten Hund	82,00 Euro
c) für jeden weiteren Hund	108,00 Euro
d) für jeden Kampfhund	512,00 Euro

- (2) Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§§ 4 u. 5), werden bei der Berechnung der Anzahl der gehaltenen Hunde nicht berücksichtigt. Hunde, für die die Steuer ermäßigt wird (§ 5), werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nach Abs. 1 den in voller Höhe steuerpflichtigen Hunden als erster Hund und ggf. weitere Hunde vorangestellt.
- (3) Kampfhunde sind solche Hunde, bei denen nach ihrer besonderen Veranlagung, Erziehung und / oder Charaktereigenschaft die erhöhte Gefahr einer Verletzung von Personen besteht. Kampfhunde im Sinne dieser Vorschrift sind insbesondere Bullterrier, Pit-Bull-Terrier, Dog Argentino, Dogue-Bordeaux, Fila Brasil, Mastino Espanol, Mastino/Napolitano, Staffordshire Bull-Terrier, Römischer Kampfhund, Chinesischer Kampfhund, sowie Kreuzungen mit Hunden dieser Rassen oder dieses Typs.

§ 4

Steuerfreiheit

Bei Personen, die sich nicht länger als zwei Monate im Gemeindegebiet aufhalten, ist das Halten derjenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in einer anderen Gemeinde innerhalb der Bundesrepublik Deutschland versteuern oder dort steuerfrei halten.

§ 5

Steuerbefreiung, Steuerermäßigung

- (1) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von:
- a) Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltskosten überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden; sowie von Hunden, die sonst im öffentlichen Interesse gehalten werden.
 - b) Diensthunden nach ihrem Dienstende;
 - c) Gebrauchshunden von Forstbeamten, im Privatforst angestellten Personen, von bestätigten Jagdaufsehern und Feldschutzkräften in der für den Forst-, Jagd- oder Feldschutz erforderlichen Anzahl;
 - d) Herdengebrauchshunden in der erforderlichen Anzahl;
 - e) Hunden, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von berufsmäßigen Einzelwächtern bei Ausübung des Wachdienstes benötigt werden;
 - f) Sanitäts- oder Rettungshunden, die von anerkannten Sanitäts- oder Zivilschutzeinheiten gehalten werden;

g) Hunden, die zum Schutze und zur Hilfe Blinder, Tauber oder sonst hilfloser Personen unentbehrlich sind. Die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden. Sonst hilflose Personen sind insbesondere solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkmalen „B“, „BL“, „aG“ und/oder „H“ besitzen.

(2) Die Steuer ist auf Antrag des Steuerpflichtigen auf die Hälfte zu ermäßigen für das Halten von

- a) einem Hund, der zur Bewachung von Gebäuden benötigt wird, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als **200 m** entfernt liegen;
- b) Blindenführhunden;
- c) Hunden, die als Melde-, Sanitäts-, Schutz-, Fährten – oder Rettungshunde verwendet werden und eine Prüfung vor anerkannten Leistungsrichtern abgelegt haben. Das mit dem Antrag vorzulegende Prüfungszeugnis darf nicht älter als zwei Jahre sein;
- d) Jagdgebrauchshunden, die eine Brauchbarkeitsprüfung (BrPO) abgelegt haben und jagdlich verwendet werden.

Ausgenommen von der Befreiung nach Abs. 1 und der Ermäßigung nach Abs. 2 sind Kampfhunde nach § 3 Abs. 3

§ 6

Allgemeine Voraussetzungen für die Steuerermäßigung, die Steuerbefreiung

- (1) Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung wird nur gewährt, wenn
 - a) die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind,
 - b) der Halter der Hunde in den letzten fünf Jahren nicht wegen Tierquälerei bestraft worden ist,
 - c) für die Hunde geeignete, den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechende Unterkunfts-räume vorhanden sind,
- (2) Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung wird vom ersten Tag des nächsten Kalendermonats an gewährt, in dem der Antrag der Gemeinde zugegangen ist.

§ 7

Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht entsteht mit dem Beginn des Kalendermonats, in dem ein Hund in einen Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen wird, frühestens mit Beginn des Kalendermonats, in dem er drei Monate alt wird.

- (2) Bei Zuzug einer Hundehalterin / eines Hundehalters in die Gemeinde beginnt die Steuerpflicht mit Beginn des Kalendermonats, in dem der Zuzug erfolgt. Absatz 1 bleibt unberührt. Auf Antrag wird die nachweislich für diesen Zeitraum bereits entrichtete Hundesteuer bis zur Höhe der nach dieser Satzung für den Kalendermonat zu entrichtende Steuer angerechnet. Dies gilt sinngemäß, wenn jemand einen versteuerten Hund oder an Stelle eines angeschafften, abhanden gekommenen oder eingegangenen versteuerten Hundes einen neuen erwirbt.
- (3) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats in dem der Hund abgeschafft wird, abhanden kommt oder stirbt oder die Hundehalterin / der Hundehalter wegzieht.

§ 8

Entstehung und Fälligkeit der Steuerschuld

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt und erhoben; Erhebungszeitraum (Steuerjahr) ist das Kalenderjahr, in dessen Beginn die Steuerschuld entsteht; in den Fällen des § 7 Abs. 1 entsteht die Steuerschuld mit dem Beginn der Steuerpflicht. Beginnt oder endet die Steuerpflicht (§7) im Laufe des Erhebungszeitraumes, wird die Jahressteuer anteilig erhoben.
- (2) Die Steuer wird in vierteljährlichen Teilbeträgen zu 15. Februar, 15. Mai, 15. August und zum 15. November eines jeden Jahres fällig. Bei erstmaliger Heranziehung ist ein nach Abs. 1 Satz 2 festgesetzter Teilbetrag innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig.
- (3) Auf Antrag kann die Zahlung der Jahressteuer zum 01. Juli eines jeden Jahres erfolgen.
- (4) Der Steuerbescheid kann gem. § 13 Abs. 1 NKAG mit anderen Heranziehungsbescheiden der Samtgemeinde zusammengefasst erteilt werden.

§ 9

Anzeige- und Auskunftspflichten

- (1) Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat dies binnen **14** Tagen bei der Gemeinde schriftlich anzuzeigen. Hierbei ist die Rasse des Hundes anzugeben. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft.
- (2) Wer einen Hund bisher gehalten hat, hat dies binnen einer Woche, nachdem der Hund veräußert, sonst abgeschafft wurde, abhanden gekommen oder gestorben ist, bei der Gemeinde schriftlich anzuzeigen. Dies gilt auch, wenn die Hundehalterin / der Hundehalter aus der Gemeinde wegzieht. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person anzugeben.
- (3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung fort, so ist dies binnen 14 Tagen schriftlich bei der Gemeinde anzuzeigen.

- (4) Nach der Anmeldung werden Hundesteuermarken ausgegeben, die bei der Abmeldung des Hundes wieder abgegeben werden müssen. Hunde müssen außerhalb einer Wohnung oder eines umfriedeten Grundbesitzes eine gültige, deutlich sichtbare Hundesteuermarke tragen.
- (5) Wer einen Hund oder mehrere Hunde nach § 2 Abs. 1 aufgenommen hat, ist verpflichtet der Gemeinde die zur Feststellung eines für die Besteuerung erheblichen Sachverhaltes erforderlichen Auskünfte wahrheitsgemäß zu erteilen. Wenn die Sachverhaltsaufklärung durch die Beteiligten nicht zum Ziele führt oder keinen Erfolg verspricht, sind auch Grundstückseigentümer, Mieter oder Pächter verpflichtet, der Gemeinde auf Nachfrage über die auf dem Grundstück, im Haushalt, Betrieb, in der Institution oder Organisation gehaltenen Hunde und deren Halter Auskunft zu erteilen (§ 11 Abs. 1 Nr. 3 a NKAG i.V.m. § 93 AO).

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrigkeiten im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen
- a) § 9 Abs. 1 den Beginn der Hundehaltung nicht binnen 14 Tagen schriftlich bei der Gemeinde anzeigt.
 - b) § 9 Abs. 1 die Rasse des Hundes nicht angibt,
 - c) § 9 Abs. 2 das Ende der Hundehaltung nicht schriftlich bei der Gemeinde anzeigt,
 - d) § 9 Abs. 3 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung nicht binnen 14 Tagen schriftlich bei der Gemeinde anzeigt,
 - e) § 9 Abs. 4 Satz 1 bei der Abmeldung des Hundes die Hundesteuermarke nicht abgibt und diese weiterhin verwendet,
 - f) § 9 Abs. 4 Satz 2 den von ihm gehaltenen Hund außerhalb einer Wohnung oder eines umfriedeten Grundbesitzes ohne gültige, deutlich sichtbare Hundesteuermarke führt oder laufen lässt,
 - g) § 9 Abs. 5 Auskünfte über gehaltene Hunde nicht wahrheitsgemäß erteilt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 Euro geahndet werden.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Hundesteuersatzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Hundesteuersatzung vom 26. Mai 1992 außer Kraft.

Tostedt, den 26. September 2001


Weiß
Bürgermeister




Gekkers
Gemeindedirektor

Satzung
über die Erhebung von Marktgeld in der Gemeinde Tostedt
(Marktgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) und der §§ 1 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in den zur Zeit geltenden Fassungen hat der Rat der Gemeinde Tostedt in seiner Sitzung am 26. September 2001 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gebührenpflicht

- (1) Für die Benutzung der gemeindlichen Plätze und Straßen bei Volksfesten, auf Jahr- und Spezialmärkten und dem Wochenmarkt werden Benutzungsgebühren (Marktstandgeld) nach dieser Satzung erhoben. Die Gebührenpflicht beginnt mit der Zuweisung des Platzes, Standes oder Raumes.
- (2) Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt die Verwaltung die zu entrichtende Vergütung im Einzelfall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 2

Gebührentarif

(1) Jahrmärkte

1.1	Verkaufsstände	je Frontmeter	2,00 €
1.2	Imbiss- und Ausschankstände bzw. Wagen	je qm	3,00 €
1.3	Schankzelte	je qm	1,00 €
1.4	<u>Ausspielungen:</u>		
1.4.1	Freistehender Aufbau	je qm	1,00 €
1.4.2	Anderer Aufbau	je Frontmeter	2,00 €
1.5	Schießhallen	je Frontmeter	2,00 €
1.6	Fahr- und Schaugeschäfte	je qm	0,50 €

1.7	Fliegende Händler	pauschal	10,00 €
	Fliegende Händler (Verkauf vom Fahrzeug)		20,00 €

(2) Spezialmärkte

2.1	Verkaufswagen und geschlossene Stände	je m	3,00 €
2.2	Andere Verkaufsstände	je Frontmeter	2,00 €
	Imbißstände bzw. Imbißwagen	je qm	3,00 €

(3) Wochenmarkt

	Das Marktstandgeld beträgt	je Quadratmeter:	
3.1	Bei täglicher Zuweisung (Tagesgebühr)		8,00 €
3.2	Bei monatlicher Zuweisung (Monatsgebühr)		7,50 €
3.3	Bei jährlicher Zuweisung (Jahresgebühr)	1 Tag / Woche	3,70 €
		2 Tage / Woche	7,40 €

§ 3

Gebührenberechnung

- (1) Bei den Jahrmärkten, Volksfesten und Spezialmärkten werden die Gebühren als Tagesgebühren erhoben.
- (2) Beim Wochenmarkt werden die Gebühren als Tages-, Monats- oder Jahresgebühren erhoben.
- (3) Das Standgeld wird für angefangene Frontmeter bzw. Quadratmeter und Tage berechnet. Seitliche herausragende Teile der Stände und Wagen rechnen zur Frontlänge.
- (4) Die Mindestgebühr für einen Standplatz beträgt 5,00 EURO.
- (5) Die Nichtbenutzung oder nur teilweise Benutzung von Einrichtungen der Märkte begründet keinen Anspruch auf Ermäßigung oder Rückerstattung der Gebühren.
- (6) Die Marktbesucher des Wochenmarktes rechnen ihren Stromverbrauch direkt mit dem Stromversorgungsunternehmen ab.

Fälligkeit

- (1) Das Standgeld für die Jahrmärkte, Volksfeste und Spezialmärkte wird jeweils am 1. Markttag festgesetzt und eingezogen.
- (2) Für den Wochenmarkt sind die Tagesgebühren am Markttag an den mit der Erhebung beauftragten Bediensteten zu entrichten. Die Monatsgebühren sind spätestens am dritten Werktag des nachfolgenden Monats an die Gemeinde zu entrichten. Die Jahresgebühren sind am letzten Markttag des Jahres an die Gemeinde zu entrichten. Wird das Marktstandgeld als Jahresgebühr bezahlt, ist am ersten Markttag des Jahres eine Abschlagszahlung in Höhe von 50 v. H. der gesamten Jahresgebühren an die Gemeinde zu entrichten.
- (3) Ein Anspruch auf Rückerstattung eines nach dieser Gebührensatzung rechtmäßig festgesetzten Standgeldes besteht nicht.
- (4) Für die Entrichtung des Standgeldes wird eine Empfangsbescheinigung erteilt. Sie ist bis zum Ablauf der Zeit, für die sie erteilt worden ist, aufzubewahren und der Marktaufsicht auf Verlangen jederzeit sofort vorzuzeigen. Werden Empfangsbescheinigungen, die nur für einen einzigen Markttag erteilt sind, nicht unverzüglich vorgezeigt, so gilt das Standgeld als nicht bezahlt.

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist derjenige, für dessen Rechnung der Standplatz benutzt wird. Daneben ist Gebührensschuldner, wer mit der Aufstellung des Verkaufsstandes, dem Verkauf von Waren oder der Beaufsichtigung des Verkaufsstandes während der Marktzeit beauftragt ist. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 6

Beitreibung

Rückständige Gebühren können nach dem Niedersächsischen **Venwaltungsvollstreckungsgesetz** beigetrieben werden.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 24.02.1993 außer Kraft.

Tostedt den 26. September 2001


Weiß
Bürgermeister




Oelkers
Gemeindedirektor

**Satzung über die Erhebung von
Vergnügungssteuer in der Gemeinde Tostedt
(Vergnügungssteuersatzung)**

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung i.d.F. vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19.03.2001 (Nds. GVBl. S. 112) und der §§ 1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes i.d.F. vom 11.02.1992 (Nds. GVBl. S. 29) zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.07.1997 (Nds. GVBl. S. 374) hat der Rat der Gemeinde Tostedt in seiner Sitzung am 26. September 2001 folgende **Vergnügungssteuersatzung** beschlossen.

§ 1

Steuergegenstand

Die Gemeinde erhebt Vergnügungssteuer für den gewerblichen Betrieb von Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsapparaten und -automaten (einschließlich der Apparate und Automaten zur Ausspielung von Geld und Gegenständen sowie Musikautomaten, ausgenommen Spielgeräten für Kleinkinder) in Gaststätten, Vereinsräumen, Kantinen und an anderen Orten, die der Öffentlichkeit zugänglich sind.

§ 2

Steuerschuldner

Steuerschuldner ist der Aufsteller der Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsapparaten und -automaten.

§ 3

Steuerform

- (1) Die Steuer ist für jede Betriebsstätte gesondert zu berechnen.
- (2) Die Steuer wird als Pauschsteuer erhoben.

§ 4

Pauschsteuer nach festen Sätzen

(1) Für den Betrieb von Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsapparaten und -automaten gemäß (§ 1) beträgt die Steuer für jeden angefangenen Kalendermonat für

1. Geräte mit Gewinnmöglichkeit

a) bei Aufstellung in Gaststätten, Kantinen, o. ä. Räumen **80,00 Euro**

b) bei Aufstellung in Spielhallen **130,00 Euro**

Für Geräte, die gleichzeitig zwei oder mehrere Spiele ermöglichen, gelten die Steuersätze gemäß 1.a) und 1.b) je Gewinnmöglichkeit

2. Musikautomaten **15,00 Euro**

3. Sonstige Geräte ohne Gewinnmöglichkeit

a) bei Aufstellung in Gaststätten, Kantinen, o. ä. Räumen **30,00 Euro**

b) bei Aufstellung in Spielhallen **60,00 Euro**

(1) Für den Betrieb von Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsapparaten und -automaten (§° 1), mit denen sexuelle Handlungen gegen Menschen oder Tiere dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben, beträgt die Steuer abweichend von Absatz 1 für jeden angefangenen Kalendermonat 1.000,00 Euro je Gerät.

(3) Kinderreitautomaten sind steuerfrei.

§ 5

Entstehung und Fälligkeit der Steuerschuld, Steuererklärung

(1) Die Steuer entsteht mit der Inbetriebnahme des in § 4 bezeichneten Gerätes.

(2) Die Steuer ist jeweils am 15. eines Kalendermonats fällig. Bei neu festzusetzender Steuer oder Änderung der Besteuerungsgrundlagen wird die Steuer innerhalb eines Monats nach Bescheiderteilung fällig.

Auf Antrag kann die Gemeinde

1. eine vierteljährliche Fälligkeit für das 1. - 4. Vierteljahr zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres oder

2. eine jährliche Fälligkeit zum 01.07. eines jeden Jahres

gestatten.

- (3) Die Gemeinde kann vom Unternehmer verlangen, die Geräte gemäß § 4, für die im laufenden Kalendermonat die Steuer entsteht, auf einer von der Gemeinde vorgeschriebenen Erklärung nach Art, Anzahl und Aufstellungsort anzugeben. In der Erklärung kann auch bestimmt werden, dass der Unternehmer die Steuer selbst zu berechnen hat (Steueranmeldung).

§ 6

Meldepflicht

- 1 In den Fällen des § 1 ist die **Inbetriebnahme** eines Apparates oder Automaten in einer Gaststätte, einem Vereinsraum, einer Kantine oder einem anderen der Öffentlichkeit zugänglichen Ort unverzüglich anzumelden. Als Inbetriebnahme gilt die erste Aufstellung des Gerätes, wenn der Gemeinde entgegenstehende Umstände nicht unverzüglich mitgeteilt worden sind.

Die Anmeldung gilt für die gesamte Betriebszeit dieses und eines im Austausch an seine Stelle tretenden gleichartigen Gerätes. Die Außerbetriebnahme des angemeldeten Gerätes oder des Austauschgerätes ist unverzüglich **zu** melden; andernfalls gilt als Tag der Außerbetriebnahme frühestens der Tag der Meldung. Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines der in § 4 genannten Apparate und Automaten im Austausch ein gleichartiges Gerät, so gilt für die Berechtigung und Einrichtung der Steuer das ersetzte Gerät als weitergeführt.

- (2) Zur Anmeldung sind die Steuerschuldner gemäß § 2 verpflichtet.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 6 die In- und Außerbetriebnahme eines Apparates oder Automaten nach § 1 nicht unverzüglich meldet.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft.

Tostedt, den


Gemeindedirektor
Oelkers




Bürgermeister
Weiß



Satzung

zur 2. Änderung der Satzung über die Benutzung und die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Bäder der Gemeinde Neu Wulmstorf vom 16.12.1996 (Bädersatzung)

Auf Grund der §§ 6, 8, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) sowie der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) jeweils in der z.Zt. gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Neu Wulmstorf in seiner Sitzung am 27.09.2001 folgende Satzung beschlossen:

§

§ 9 Nr. 4 der Bädersatzung erhält folgende Fassung:

- „ 4. Der Badegast hat den Schlüssel durch Anlegen des Armbandes stets sichtbar zu tragen und sorgfältig aufzubewahren. Der Verlust eines Schlüssels ist dem Bädersonal sofort anzuzeigen. Für den Verlust eines Schlüsselarmbandes mit Schlüssel ist ein Ersatz von 31,00 EURO (€) zu zahlen. “

§ 2

§ 13 Nr. 3 der Bädersatzung erhält folgende Fassung:

- „ 3. Der Badegast hat den Schlüssel durch Anlegen des Armbandes stets sichtbar zu tragen und sorgfältig aufzubewahren. Der Verlust eines Schlüssels ist dem Bädersonal sofort anzuzeigen. Für den Verlust eines Schlüsselarmbandes mit Schlüssel ist ein Ersatz von 31,00 € zu zahlen. “

§ 3

§ 17 der Bädersatzung erhält folgende Fassung:

„ 1. Die Gebühren für die Bäder betragen	als ermäßigte Gebühr (§ 16 Abs. 3)	als grundsätz- liche Gebühr (§ 16 Abs. 1)
für		
1. Einzelkarte	2,00 €	2,50 €
2. Zehnerkarte	16,50 €	20,50 €
3. Vereine, Verbände, Schulklassen usw. je Person	1,50 €	2,00 €
4. Saisonkarte für Einzelpersonen	41,00 €	61,50 €
5. Saisonkarte für eine Familie	102,50 €	

2. Abweichend von Abs. 1 betragen die Gebühren für das Hallenbad für Benutzer

	als ermäßigte Gebühr (§ 16 Abs. 3)	als grundsätz- liche Gebühr (§ 16 Abs. 1)
1. <u>am Familienbadetag</u>		
1.1 Einzelkarte	1,30 €	2,00 €
1.2 Zehnerkarte	10,00 €	16,50 €
2. <u>am Warmbadetag</u>		
2.1 Einzelkarte	2,30 €	3,00 €
2.2 Zehnerkarte	18,50 €	24,50 €

3. Die Gebühren betragen für die

<u>kombinierte Frei- und Hallenbadjahreskarte</u>	<u>Jugendliche</u>	<u>Erwachsene</u>	<u>Familien</u>
	76,50 €	112,50 €	153,50 €

§ 4

§ 18 der Bädersatzung erhält folgende Fassung:

- ” 1. Schwimmunterricht gegen Entgelt darf nur von dem dazu befähigten Personal während der Betriebszeiten erteilt werden. Der Schwimmunterricht wird auf 10 Unterrichtsstunden je Schwimmkurs begrenzt.
2. Die Unterrichtsgebühr von 26,00 € für 10 volle Unterrichtsstunden ist an den zuständigen Schwimmmeister zu zahlen. “

§ 5

§22 Nr. 2 der Bädersatzung erhält folgende Fassung:

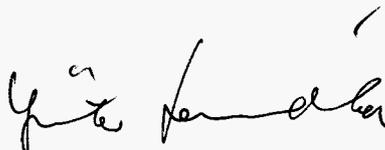
- ” 2. Für die ordnungsgemäß zur Aufbewahrung aufgegebene bzw. in den Garderobenschränken verschlossene Kleidung ist die Haftung auf einen Höchstbetrag von 100,00 € beschränkt. Den Nachweis über die Höhe des Schadens muss der Bade-gast führen. Die Haftung tritt nur ein, wenn dem Bäderpersonal Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen wird. “

§ 6

Inkrafttreten

Die Änderungssatzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Neu Wulmstorf, 27.09.2001



Günter Schadwinkel
Bürgermeister

